

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 19 und Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt durch die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen:

1. das Bildungspotenzial besser zu nutzen;
2. die Chancengleichheit zu fördern;
3. den Zugang zur Bildung zu erleichtern;
4. die Existenzsicherung während der Ausbildung zu unterstützen;
5. die freie Wahl der Ausbildung zu gewährleisten.

Art. 2 Grundsatz

Der Kanton leistet Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während:

1. einer Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe;
2. einer Zweitausbildung;
3. einer Umschulung;
4. einer Weiterbildung.

Art. 3 Ausbildungsarten

¹Als Erstausbildung gilt die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.

²Als Zweitausbildung gilt eine weitere Ausbildung auf derselben Ausbildungsstufe, wie ein weiterer Fähigkeitsausweis, Bachelor oder Master.

³Als Umschulung gilt die Ausbildung von Personen, die aus gesundheitlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen ihren angestammten Beruf nicht mehr ausüben können.

⁴Die Weiterbildung umfasst alle übrigen nachobligatorischen Bildungsangebote.

Art. 4 Subsidiarität

¹Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der gesuchstellenden Person, deren Eltern und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet.

²Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

II. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 5 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge

¹Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:

1. gesuchsberechtigt ist;
2. sich einer beitragsberechtigten und anerkannten Ausbildung an einer dafür anerkannten Ausbildungsstätte unterzieht;
3. sich für die Ausbildung eignet;
4. im Kanton Nidwalden stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
5. bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat; und
6. einen finanziellen Bedarf aufweist.

²Zum beruflichen Wiedereinstieg und zur wirtschaftlichen Existenzsicherung kann in begründeten Fällen von der Altersbeschränkung abgewichen werden.

Art. 6 Gesuchsberechtigte Personen

¹Gesuchsberechtigte Personen sind:

1. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz;

2. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind;
3. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
4. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
5. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen² oder dem EFTA-Übereinkommen³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind unter Vorbehalt von Abs. 1 Ziff. 2 und 5 nicht gesuchsberechtigt.

Art. 7 Ausbildungen

1. beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Beitragsberechtigt sind:

1. Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe;
2. die für diese Ausbildungen obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote;
3. ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt;
4. ein Doktorat oder ein Nachdiplomstudium;
5. Weiterbildungen.

² Umschulungen sind beitragsberechtigt, soweit diese nicht durch Leistungen einer Sozialversicherung finanziert werden.

Art. 8 2. Anerkennung

¹ Ausbildungen sind anerkannt, wenn sie:

1. zu einem kantonal, interkantonal oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen; oder

2. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die kantonale oder eidgenössisch anerkannt ist.
 - ²Weiterbildungen in der Schweiz sind auch anerkannt, wenn sie ausreichend strukturiert sind, ohne zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 zu führen.
 - ³Die Anerkennung setzt eine minimale Ausbildungsdauer voraus.
 - ⁴Aus- und Weiterbildungen im Ausland sind anerkannt, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.
 - ⁵Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 9 Dauer der Beitragsgewährung

- ¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die ordentliche Ausbildungsdauer hinaus.
- ²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung.
- ³Aus wichtigen Gründen können Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise für eine längere Ausbildungsdauer gewährt werden.

Art. 10 Eignung

Als geeignet für eine anerkannte Ausbildung gilt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

Art. 11 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

- ¹Eine gesuchsberechtigte Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Nidwalden liegt.
- ²Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden:
 1. Personen mit einem Nidwaldner Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden; bei Bürgerrechten mehrerer Kantone haben sie nur dann stipendienrechtlichen Wohn-

sitz im Kanton Nidwalden, wenn das Nidwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben wurde;

2. volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem Kanton Nidwalden zur Betreuung zugewiesen sind;
3. volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Nidwalden wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren; als eigene Erwerbstätigkeit gilt auch das Führen eines eigenen Haushalts mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

³Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend; bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach der Volljährigkeit der Person in Ausbildung, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

⁴Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht ebenfalls einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

⁵Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

III. AUSBILDUNGSBEITRÄGE

Art. 12 Beitragsarten 1. Grundsatz

¹Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen gewährt.

²Als Stipendien gelten einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzahlen sind.

³Als Darlehen gelten einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden, zu verzinsen und zurückzahlen sind.

Art. 13 2. Form der Beitragsgewährung

¹Ausbildungsbeiträge werden für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien gewährt.

²Für Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe kann der Regierungsrat anstelle von Stipendien einen Darlehensanteil von höchstens 30% festlegen.

³Übersteigt der berechnete finanzielle Bedarf die Höchstansätze gemäss Art. 14, kann der ungedeckte finanzielle Bedarf zusätzlich als Darlehen gewährt werden.

⁴Ausbildungsbeiträge für Zweitausbildungen, Weiterbildungen, Umschulungen, Doktorate und Nachdiplomstudien werden ausschliesslich in Form von Darlehen gewährt.

Art. 14 Begrenzung der Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

1. 12'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
2. 16'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;

²Die Höchstansätze erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 5'000 Franken je Kind.

³Die Ansätze werden vom Regierungsrat auf Beginn des nächsten Jahres angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Indexpunkte angestiegen ist (Basis Dezember 2015: 100 Punkte). Diese Beträge werden dabei auf die nächsten hundert Franken aufgerundet.

⁴Ausbildungsbeiträge von weniger als 1'000 Franken werden nicht ausbezahlt.

⁵Als Darlehen werden in der Regel je Jahr höchstens 10'000 Franken ausbezahlt. Je Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 60'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 15 Berechnung des Ausbildungsbeitrags

1. Grundsatz

¹Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht, im Rahmen der Ansätze gemäss Art. 14 Abs. 1, dem jährlichen finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet.

²Können anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose ihre familiären und finanziellen Verhältnisse nicht hinreichend dokumentieren, wird der Ausbildungsbeitrag in Form einer Pauschale ausgerichtet; diese wird vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt.

Art. 16 2. finanzieller Bedarf

¹Der finanzielle Bedarf ergibt sich aus dem Total der jährlich anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen.

²Beantragen mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie Ausbildungsbeiträge, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.

³Wird eine Ausbildung, die gleichwertig im Kanton möglich ist, ausserhalb des Kantons absolviert, sind höchstens die Kosten für den Besuch der Ausbildungsstätte im Kanton massgebend; vorbehalten bleibt der Besuch von ausserkantonalen Ausbildungsstätten, mit denen eine besondere Vereinbarung besteht.

⁴Beim Besuch anerkannter Ausbildungen im Ausland sind unter Vorbehalt der Höchstbeträge die effektiven Kosten zu berücksichtigen.

⁵Aus wichtigen Gründen kann die Höhe eines Darlehens ausnahmsweise den finanziellen Bedarf übersteigen.

⁶Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des finanziellen Bedarfs in einer Verordnung.

Art. 17 3. zumutbare Eigenleistung

¹Die zumutbare Eigenleistung umfasst das anrechenbare Einkommen der gesuchstellenden Person zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens zwischen 10 Prozent und 20 Prozent.

²Für die Beurteilung des anrechenbaren Einkommens wird auf das zu erwartende Einkommen während der Beitragszeit abgestützt.

³Für die Beurteilung des Reinvermögens wird grundsätzlich auf die rechtskräftige steuerliche Veranlagung des Vorjahres abgestellt; bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen sowie bei

rechtskräftigen Steuerveranlagungen, die älter als 2 Jahre sind, wird auf die aktuellste eingereichte Steuererklärung abgestellt; in diesem Fall werden provisorisch nur 50 Prozent der Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

⁴Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen und den Anteil des Reinvermögens in einer Verordnung.

Art. 18 4. zumutbare Fremdleistung

¹Die zumutbare Fremdleistung umfasst das anrechenbare Einkommen der zum Unterhalt verpflichteten Personen zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens zwischen 5 Prozent und 10 Prozent abzüglich der stipendienrechtlichen Abzüge.

²Für die Beurteilung der zumutbaren Fremdleistung wird grundsätzlich auf die rechtskräftige steuerliche Veranlagung des Vorjahres abgestellt. Bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen sowie bei rechtskräftigen Steuerveranlagungen, die älter als 2 Jahre sind, wird auf die aktuellste eingereichte Steuererklärung abgestellt; in diesem Fall werden provisorisch nur 50 Prozent der Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

³Hat die gesuchstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig, werden die zumutbaren Fremdleistungen der Eltern oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen nur teilweise berücksichtigt.

⁴Der Regierungsrat regelt die stipendienrechtlichen Abzüge, die Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen, den Anteil des Reinvermögens sowie die teilweise Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Abs. 3 in einer Verordnung.

Art. 19 Betriebskosten von Schulen

¹Betriebskosten von Schulen können übernommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Kanton hat mit der besuchten Schule keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen und entrichtet keine Kantonsbeiträge an die besuchte Schule; und

2. es besteht keine Möglichkeit, die Ausbildung an einer Schule zu besuchen, mit welcher der Kanton eine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

²Der Betrag wird grundsätzlich als Stipendium gewährt. Seine Höhe beträgt 75 Prozent der ausgewiesenen Betriebskosten.

³Kein Betrag wird gewährt für:

1. Studien-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren;
2. den Teil der auf ein Jahr berechneten Betriebskosten, der Fr. 15'000.– übersteigt;
3. Betriebskosten von Ausbildungsinstitutionen im Ausland;
4. Kursgelder für Nachdiplomstudien.

IV. VERFAHREN

Art. 20 Amtshilfe

¹Die kommunalen und kantonalen Instanzen sind verpflichtet, der zuständigen Instanz auf Ersuchen alle für die Beurteilung eines Gesuches betreffend Ausbildungsbeiträge notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

²Insbesondere das kantonale Steueramt und die Gemeindesteuerämter haben die Aufgabe, die steuerrechtlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, deren Ehegattin oder Ehegatten beziehungsweise deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, deren Eltern, oder anderer gesetzlich Verpflichteter zu bestätigen oder entsprechende Angaben zu machen.

Art. 21 Meldepflicht

Wer Ausbildungsbeiträge erhält, hat Änderungen der anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich der zuständigen Fachstelle zu melden.

V. RÜCKZAHLUNG UND ANSPRUCHSVERWIRKUNG

Art. 22 Rückzahlung von Ausbildungsdarlehen

¹Ausbildungsdarlehen sind gemäss den Bestimmungen des Darlehensvertrages zurückzuzahlen.

²Auf die Verzinsung und die Rückzahlung von Ausbildungsdarlehen kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rückzahlung und Verzinsung in einer Verordnung.

Art. 23 Anspruchsverwirkung

¹Wer schuldhaft falsche Angaben macht, Änderungen anspruchsbegründender Tatsachen nicht meldet oder die Ausbildungsbeiträge zweckwidrig verwendet, verwirkt den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

²In leichteren Fällen können die Ausbildungsbeiträge gekürzt werden.

Art. 24 Rückerstattung von Stipendien

¹Stipendien, die zweckwidrig verwendet oder trotz Verwirkung des Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

²Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen zehn Jahren, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Auszahlung der Stipendien.

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 25 Einsprache

Gegen erstinstanzliche Verfügungen in Sachen Gewährung von Ausbildungsbeiträgen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 26 Streitigkeiten aus Darlehensvertrag

Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Darlehensverträgen, die gestützt auf dieses Gesetz abgeschlossen wurden, sind durch die Direktion mittels Verfügung zu entscheiden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Vollzug

Der Regierungsrat regelt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftigen Verfügungen bezüglich Ausbildungsbeiträge und Darlehensverträge unterstehen weiterhin dem bisherigen Recht⁵.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 30. April 1995 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)⁶;
2. Vollziehungsverordnung vom 27. März 1996 zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)⁷.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2019,

² SR 0.142.112.681

³ SR 0.632.31

⁴ NG 521.1

⁵ A 1995, 573; A 1996, 661, 1309; A 2002, 677, 727

⁶ A 1995, 573

⁷ A 1996, 661, 1309